**Sozialversicherung**

 (Stand 1. 1. 2015)

**1. Gewerbliche Sozialversicherung**

Folgende Personen sind grundsätzlich bei der SVA pflichtversichert:

* Inhaber von Gewerbeberechtigungen
* Gesellschafter einer OG
* Persönliche haftende Gesellschafter (Komplementäre) einer KG
* Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter

Der Versicherungsschutz umfasst die

* Pensionsversicherung (18,50 % der Beitragsgrundlage)
* Krankenversicherung (7,15 % der Beitragsgrundlage)
* Unfallversicherung (Fixwert € 106,80 p.a. für 2015)
* Selbständigenvorsorge (1,53 % der Beitragsgrundlage)

Die Beiträge werden vierteljährlich vorgeschrieben und müssen jeweils bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November bezahlt werden.

**2. Beitragsgrundlage**

**2.1. Beitragsgrundlage in den ersten drei Jahren**

In der *Krankenversicherung* gilt für die ersten beiden Kalenderjahre eine fixe Beitragsgrundlage von monatlich € 537,78 (jährlich € 6.453,36) – eine Nachbemessung erfolgt nicht. Im dritten Jahr gilt eine vorläufige Beitragsgrundlage von ebenfalls monatlich € 537,78 – d.h. ab dem dritten Jahr kommt es bei Übersteigen der Beitragsgrundlage zu einer Nachbemessung der Krankenversicherung.

In der Pensionsversicherung gilt der genannte Betrag für alle drei Jahre als vorläufige Beitragsgrundlage.

**2.2. Beitragsgrundlage ab dem vierten Jahr**

Die vorläufige Beitragsgrundlage ab dem vierten Jahr wird aus der monatlichen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet. Diese wird aktualisiert (Faktor 2014: 1,057) und beträgt pro Monat mindestens € 724,02 (Krankenversicherung) bzw. € 706,56 (Pensionsversicherung).

**2.3. Höchstbeitragsgrundlage**

Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung sind nach oben hin durch die Höchstbeitragsgrundlage (HBG) begrenzt. Sie beträgt im Jahr 2015 sowohl für die vorläufige als auch für die endgültige Beitragsbemessung € 5.425,00 monatlich (€ 65.100,00 jährlich).

**2.4. Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage**

Vorläufige Beitragsgrundlagen kommen so lange zur Anwendung, bis der Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Beitragsjahres vorliegt. Anhand dieses Bescheides wird die endgültige Beitragsgrundlage festgestellt. Dazu wird die Summe aus Erwerbseinkünften und den im Beitragsjahr vorgeschriebenen SV-Beiträgen durch die Zahl der Pflichtversicherungsmonate dividiert. Es kommt zur „Nachbemessung“ der Beiträge, die entweder zu einer Nachbelastung oder zu einer Gutschrift führen kann.

Auch die endgültige Beitragsgrundlage macht mindestens € 537,78 (im dritten Jahr in der KV sowie in den ersten drei Jahren in der PV), € 724,02 (ab dem vierten Jahr in der KV) oder € 706,56 (ab dem vierten Jahr in der PV) monatlich aus.

**3. Leistungen der Sozialversicherung**

**3.1. Pensionsversicherung**

Die wichtigste Leistung ist die Pension („normale“ Alterspension für 60-jährige Frauen/ 65-jährige Männer, vorzeitige Alterspension, Erwerbsunfähigkeitspension, Witwenpension, Waisenpension etc.).

Mit der Pensionsharmonisierung 2005 wurde ein einheitliches Pensionssystem geschaffen. Für alle Männer und Frauen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, gibt es seit 1. Jänner 2005 das Pensionskonto. Auf diesem Konto werden die Beitragszeiten für alle Versicherungszeiten erfasst und daraus die Pension errechnet. Für Personen, die bereits vor 2005 Versicherungsmonate erworben haben, ergibt sich die Pension nur zum Teil aus dem Pensionskonto – für sie wird eine Parallelrechnung durchgeführt.

**3.2. Krankenversicherung**

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kinder und der Ehepartner bzw. Lebensgefährte mitversichert werden (nur wenn kein eigener gesetzlicher Krankenschutz besteht). Kinder sind beitragsfrei mitversichert, für Ehepartner ist hingegen ein Zusatzbeitrag zu leisten.

In der KV muss zwischen sach- und geldleistungsberechtigten Versicherten unterschieden werden:

*Sachleistungsberechtigte* werden gegen Vorlage der e-card von Vertragsärzten auf Rechnung der SVA behandelt – in diesem Fall werden 20 % Selbstbehalt dem Versicherten im Nachhinein vorgeschrieben.

*Geldleistungsberechtigte* hingegen gelten beim Arzt als Privatpatient, müssen die Honorare vorerst selbst bezahlen und erhalten im Nachhinein von der SVA eine Vergütung nach Tarif.

In den ersten drei Jahren besteht Sachleistungsanspruch, ab dem 4. Jahr entscheidet die vorläufige Beitragsgrundlage: ist diese geringer als € 65.100,00 (Wert für 2015) besteht Sachleistungsberechtigung, bei höherem Einkommen ist Geldleistungsberechtigung gegeben.

**4. Ausnahmen von der Sozialversicherung**

Ausnahme bedeutet, dass man weder versichert noch beitragspflichtig ist. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

* Ruhen eines Gewerberechtes
* Verpachtung eines Gewerberechtes
* Geringfügigkeit der Einkünfte (gilt nur für Gewerbescheininhaber und nicht für Gesellschafter): dazu dürfen die jährlichen Nettoumsätze € 30.000,00 und die Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich € 4.871,76 nicht übersteigen

**5. Freiberufliche Sozialversicherung**

Darunter fallen alle Unternehmer, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ oder „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ erzielen und für die nicht bereits eine gewerbliche Sozialversicherung vorgesehen ist – diese werden als Freiberufler bezeichnet.

Alle Freiberufler müssen sich – unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte – innerhalb eines Monats bei der SVA melden, sprich eine Versicherungserklärung einreichen. Kommt man der Meldeverpflichtung nicht nach, so wird bei Überschreiten der Versicherungsgrenze die Beitragspflicht rückwirkend festgestellt. Zusätzlich wird ein Beitragszuschlag von 9,3 % der SV-Beiträge vorgeschrieben.

**5.1. Versicherungsgrenzen**

Die Pflichtversicherung für Freiberufler setzt nur dann ein, wenn die Erwerbseinkünfte über eine bestimmte Grenze hinausgeht:

*Versicherungsgrenze 1: € 6.453,36*

Dieser Betrag gilt, wenn innerhalb des Beitragsjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und auch keine Geldleistung bezogen wird.

*Versicherungsgrenze 2: € 4.871,76*

Dieser Betrag entspricht dem 12fachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2015: € 405,98) und ist dann anzuwenden, wenn neben der selbständigen eine weitere – nicht GSVG-pflichtige – Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung!